



# Amtsblatt

## der Stadt Oer-Erkenschwick

---

60. Jahrgang

Nr. 13

Datum: 15.05.2025

---

### Bekanntmachung

#### Änderung bezüglich der erforderlichen Unterlagen zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Anlässlich der öffentlichen Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 13.05.2025 verweise ich auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen zur Regelung des § 15 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz

Mit Beschluss vom 6. Mai 2025 hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster einer unmittelbar gegen gesetzliche Regelungen über Rechenschafts- und Berichtspflichten kommunaler Wählergruppen gerichteten Verfassungsbeschwerde teilweise stattgegeben.

Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg, soweit sie sich gegen § 15a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) richtete. Diese Regelung schreibt vor, dass Wählergruppen, die nach dem Wählergruppentransparenzgesetz (WahlGTranspG) einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, einen Wahlvorschlag nur einreichen können, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügen, die ihnen der Präsident des Landtags für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Hierin liegt eine verfassungswidrige Benachteiligung dieser Wählergruppen sowohl im Vergleich zu Wählergruppen, die dieser Pflicht nicht unterliegen, als auch im Vergleich zu politischen Parteien, die die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 GG verletzt. Deshalb hat der Verfassungsgerichtshof den **§ 15a Abs. 1 KWahlG für nichtig erklärt**. Das bedeutet, dass von dieser Vorschrift keine Rechtswirkungen ausgehen und sie nicht zu befolgen ist.

Oer-Erkenschwick, den 14.05.2025

Der Wahlleiter

**Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Oer-Erkenschwick, 15.05.2025**

**Schnettger  
Allgemeiner Vertreter als Wahlleiter**